



**Kompetenzmodell Hochbaufacharbeiter/-in Schwerpunkt Mauerarbeiten**

**Kompetenzbereich**

**A Einfache einschalige Baukörper erstellen**

**Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs**

Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) führt einfache Bauarbeiten nach Einweisung durch fachkundiges Personal auf unterschiedlichen Baustellen aus. Dazu zählen die Errichtung von einfachen Baukörpern aus verschiedenen Materialien, die Herstellung von Standardmörtelmischungen, der Umgang mit baustellenüblichen Maschinen und Geräten sowie die Einhaltung von Sicherheitsnormen und -regeln und die Umsetzung der Vorschriften für den Umweltschutz.

Sie stellt keinen Spezialmörtel her und wird nicht für die Herstellung von mehrschaligem oder tragfähigen Baukörpern eingesetzt. Sie baut keine Abdichtungen ein.

**Einsatzgebiet**

Die Person kann auf allen Baustellen mit Hochbauarbeiten, speziell bei einfachen Mauerwerksarbeiten (z. B. einschaliges Mauerwerk – Trennwand – ohne besondere Anforderungen) eingesetzt werden.

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)	ARP	RLP
A.1 Verhalten auf der Baustelle und Einhaltung von Sicherheitsnormen	A.1.1 Die Person prüft ihren Arbeitsauftrag (z. B. Herstellen einer einschaligen Trennwand) und benutzt die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA), die erforderlich sind, um Unfall- und Gesundheitsgefahren von sich und anderen abzuwenden.	§ 5 Nr. 3, 4, 6	LF 1, 3
A.2 Herstellen von Mörtelmischungen und die richtige Auswahl von Steinarten und -formaten	A.2.1 Die Person wählt nach Anweisung die zu nutzenden Baustoffe (inkl. Menge) sowie Werkzeuge, Geräte und Maschinen aus. A.2.2 Die Person stellt Mörtelmischungen nach Anweisung in der erforderlichen Konsistenz her. A.2.3 Die Person benutzt baustellenübliche Geräte und Maschinen, die keinen gesetzlichen Befähigungsschein erfordern, um die erforderliche Mörtelmischung herzustellen (Standartmörtelmischer, Rührgerät).	§ 5 Nr. 6, 7, 12;	LF 1, 3
A.3 Anlegen und Mauern von Bauwerkskörpern unter Einhaltung von allgemeinen Verbandsregeln	A.3.1 Die Person beteiligt sich am Einmessen des Baukörpers, um Steine maßgenau anzulegen. A.3.2 Die Person wendet das verfahrenstechnische Überbinde- und Fugenmaß (Fugen versetzt anordnen) richtig an. A.3.3 Die Person mauert einen einfachen Baukörper unter Beachtung der vorgegebenen	§ 5 Nr. 8, 12,	LF 1, 3



	allgemeinen Verbandsregeln (aus der Bauzeichnung).		
A.4 Durchführung von persönlichen Qualitätskontrollen zur Einhaltung der gesetzlichen Gütevorschriften	A.4.1 Die Person kontrolliert die horizontalen und vertikalen Längen ihres Bauwerks auf Einhaltung der Vorgabe durch die Bauzeichnung (z. B. durch Wasserwaage, Lot usw.) A.4.2 Die Person überprüft die Rechtwinkligkeit (Ecken) unter korrekter Anwendung der mathematischen Regel von Pythagoras A.4.3 Die Person führt einfache Höhenmessungen durch.	§ 5 Nr. 8, 9, 21	LF 1, 3

<b>Kompetenzbereich</b>	<b>B Bauwerke erschließen</b>
-------------------------	-------------------------------

<b>Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs</b>	<p>Einfache Erschließungsarbeiten auf unterschiedlichen Baustellen werden nach Einweisung durch fachkundiges Personal von der berufsfachlich kompetenten Person (im Folgenden Person genannt) ausgeführt. Die Person ist in der Lage, Baustellen nach Anweisung einzurichten und sie zu sichern. Sie führt Arbeiten zur Erschließung des Baugrunds und zur Herstellung von Baugruben und Gräben unter Anleitung aus. Dazu gehören Einmessarbeiten von Bauwerken nach Zeichnung unter fachlicher Anleitung. Elementare Messinstrumente (Nivelliergerät, Baulaser und Wasserwaage) werden von der Person richtig eingesetzt. Die für Gründungen notwendigen Arbeiten, z. B. Herstellen von einfachen Schalungen und Bewehrungen, werden von der Person ausgeführt.</p> <p>Großflächige Erschließungsarbeiten sowie Straßen- und Tiefbauarbeiten werden von ihr nicht durchgeführt.</p>
---	--

<b>Einsatzgebiet</b>	Die Person kann mit Gründungsarbeiten, die zur Erschließung einer Baustelle notwendig sind, für darauf folgende Hochbauarbeiten eingesetzt werden.
----------------------	--

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)	ARP	RLP
B.1 Arbeiten zur Baustelleneinrichtung und Sicherung der Baustelle	B.1.1 Die Person sichert die Verkehrswege zum Schutz der Baustelle vor Gefährdungen durch Verkehr auf angrenzenden Straßen (z. B. Leitplanken, Leitwände und Absperrungen). B.1.2 Sie beachtet den Umweltschutz, z. B. durch Maßnahmen des Baumschutzes, welcher nach öffentlich-rechtlichen Vorgaben erfolgen muss und durch die Person angebracht wird. B.1.3 Die Person trifft Maßnahmen zur Einrichtung, Unterhaltung und Sicherung ihres Arbeitsplatzes (Anbringen von Leitern, Einebnen	§ 5 Nr. 3, 4, 8	LF 2



	<p>der Arbeitswege, falls notwendig Geländer anbringen usw.).</p> <p>B.1.4 Die Person liest Bauzeichnungen, verwendet wichtige Informationen und legt die entsprechenden Geräte und Materialien bereit, die zur Ausführung ihrer Arbeit notwendig sind.</p>		
<p>B.2 Einmessen von Bauwerken unter fachlicher Anleitung</p>	<p>B.2.1 Elementare Messinstrumente (Nivelliergerät, Baulaser und Wasserwaage) werden von der Person fachgerecht eingesetzt, um Höhen und Längen sowie die Lage des Bauwerks im Gelände einzumessen.</p> <p>B.2.2 Um ein Bauwerk abzuwinkeln, erstellt die Person das erforderliche Schnurgerüst.</p>	<p>§ 5 Nr. 8</p>	<p>LF 2</p>
<p>B.3 Erschließungsarbeiten für den Baugrund, Ausführungsarbeiten für Baugruben und Gräben</p>	<p>B.3.1 Die Person erkennt die unterschiedlichen Bodenarten und Bodenklassen und leitet aus ihnen notwendige Arbeiten für die Tragfähigkeit der zu erstellenden Bauwerke ab.</p> <p>B.3.2 Die Person hebt Baugruben aus und sichert diese durch Verbau, durch Anlegen einer Böschung und durch Anbringen von Schutzgeländern.</p> <p>B.3.3 Der Bodenaushub wird durch die Person bewertet und von ihr zur späteren Nutzung fachgerecht gelagert.</p>	<p>§ 5 Nr. 6, 7, 18, 19</p>	<p>LF 2</p>
<p>B.4 Herstellen von einfachen Bauteilen aus Beton und Stahlbeton</p>	<p>B.4.1 Die Person erstellt einfache Holzarbeiten und Schalungen für die Herstellung von Fundamenten.</p> <p>B.4.2 Das Ablängen, Biegen und Binden von Betonstahl für die Erstellung von Bewehrungen wird von der Person durchgeführt.</p> <p>B.4.3 Die Person verarbeitet Frischbeton (Einbringen, Verdichten und Nachbehandeln). Dabei setzt sie die erforderlichen Maschinen und Geräte sinnvoll ein.</p>	<p>§ 5 Nr. 10, 11</p>	<p>LF 2</p>



<b>Kompetenzbereich</b>	<b>C Baukörper mit tragenden Funktionen erstellen</b>
-------------------------	---

<b>Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs</b>	<p>Bauarbeiten zur Ausführung von Baukörpern mittragenden Funktionen werden nach Einweisung durch fachkundiges Personal von der berufsfachlich kompetenten Person (im Folgenden Person genannt) auf unterschiedlichen Baustellen ausgeführt. Sie beherrscht die anzuwendenden Verbandsregeln für unterschiedliche Steinformate und Wanddicken. Die Person hält sich exakt an die Vorgaben zum Überbindemaß und wendet das Baurichtmaß an. Sie absolviert die Arbeitsschritte in der richtigen Reihenfolge, um das Material fachgerecht zu verbauen, und setzt das Werkzeug zielgerichtet ein. Dabei nutzt sie Maschinen und Geräte (z. B. Versatzkran und Mörtelmischer). Die Person ist in der Lage, einfache Baugerüste zu erstellen, und weiß, was sie bei deren Benutzung beachten soll.</p> <p>Sie ist nicht beim Herstellen von Treppen, beim Mauern von Gewölben oder im Spezialschornsteinbau einsetzbar.</p>
---	---

<b>Einsatzgebiet</b>	Die Person kann auf Baustellen mit Hochbauarbeiten, speziell bei tragenden Mauerwerksarbeiten sowie bei einfachen Gerüstbauarbeiten eingesetzt werden.
----------------------	--

<b>Arbeitsprozess</b>	<b>Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)</b>	<b>ARP</b>	<b>RLP</b>
C.1 Anlegen von Baukörpern unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen und Vorschriften	<p>C.1.1 Die Person findet alle relevanten Informationen in den Auftragsunterlagen oder wird konkret durch den Verantwortlichen eingewiesen.</p> <p>C.1.2 Die Person prüft die unterschiedlichen Anforderungen am tragenden Mauerwerk, z. B. für Kelleraußenwände, tragende Innenwände, Brandschutzwände usw.</p> <p>C.1.3 Sie entnimmt der Zeichnung die Maße und verwendet die fachgerechte Verbandsregel zur Herstellung des Mauerwerks.</p> <p>C.1.4 Die Person hält das Überbindemaß (Fugenversatz) ein.</p>	§ 5 Nr. 8, 9, 12	LF 7, 8
C.2 Mauern von Baukörpern unter Beachtung unterschiedlicher Ausführungsarten	<p>C.2.1 Sie führt die notwendigen technologischen Arbeitsschritte für das Anlegen und Mauern einer Kimmschicht (erste Schicht) aus.</p> <p>C.2.2 Die Person benutzt je nach Anforderungen verschiedene Mörtelarten und Mörtelzusammensetzungen (Dünnbett, Dickbett, Mauermörtel usw.).</p> <p>C.2.3 Sie mauert die Baukörper lot- und fluchtgerecht, mit unterschiedlichen Steinarten und -formaten.</p>	§ 5 Nr. 8, 9, 12	LF 7, 8



C.3 Einsatz von Maschinen und Geräten zum Versetzen von großformatigen Steinen	C.3.1 Die Person bedient Hebwerkzeuge (z. B. einen Minikran) nach Einweisung und Belehrung der dafür geltenden Betriebsanweisung, um Steine mit mehr als 25 kg zu verlegen. C.3.2 Sie stellt mit einem Mörtelmischer unterschiedliche Mörtelgruppen in verschiedenen Konsistenzen her. C.3.3 Sie benutzt Maschinen zum Trennen von Steinen, um passende Teilstücke herzustellen (Steinspaltgerät, Trennschleifer, Ziegelsäge und Bandsäge).	§ 5 Nr. 5, 6	LF 7, 8
C.4 Erstellen von einfachen Gerüsten und deren Benutzung	C.4.1 Die Person erstellt Arbeitsgerüste und Schutzgerüste entsprechend den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. C.4.2 Sie erstellt und benutzt ein Bockgerüst nach den geltenden Aufbauregeln, um Höhen bis 2 m zu überwinden. C.4.3 Sie stellt Modul- und Rahmenrüstungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auf und benutzt sie, um Höhen mit mehr als 2 m zu überwinden.	§ 5 Nr. 3, 6	LF 7, 8

<b>Kompetenzbereich</b>	<b>D Baukörper abdichten und dämmen</b>
-------------------------	---

<b>Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs</b>	<p>Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) wählt auf der Baustelle die passende Art der Dämmstoffe, schneidet sie zu und kann diese fachgerecht einbauen. Sie berücksichtigt das Feuchtigkeitsverhalten verschiedener Baustoffe und führt Abdichtungen unter Anleitung bautechnisch fachgerecht aus.</p> <p>Sie führt keine speziellen Trockenlegungsarbeiten und Abdichtungsarbeiten durch, die nur mit Befähigungsnachweisen ausgeführt werden können.</p>
---	---

<b>Einsatzgebiet</b>	Die Person kann auf Baustellen mit Dämm- und Abdichtarbeiten eingesetzt werden (Dämmung von Fassaden, Herstellen von senkrechten und vertikalen Abdichtungen).
----------------------	--

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)	ARP	RLP
D.1 Anbringen eines Wärmedämmverbundsystems	D.1.1 Die Person prüft den Untergrund auf Eignung für die geplante Maßnahme und behandelt den Untergrund für den Einsatz eines Wärmeverbundsystems vor. D.1.2 Sie setzt die Dämmplatten im Verband und schneidet Teilstücke passend zu.	§ 5 Nr. 5, 7, 13	LF 6



	D1.3 Die Person mischt den vorgegebenen Armierungsmörtel an, trägt ihn fachgerecht auf und legt dabei die Armierungsmatte mit ein.		
D.2 Analyse der erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz und deren Umsetzung	D.2.1 Die Person prüft den Baukörper auf Mängel in Bezug auf Feuchtigkeit (z. B. Sichtprüfung, Feuchtigkeitsmesser) und führen Maßnahmen zum Feuchtigkeitsschutz nach Absprachen durch.	§ 5 Nr. 7, 12	LF 6
D.3 Fachgerechte Ausführung von Bauwerksabdichtungen bei unterschiedlicher Feuchtigkeitsherkunft	D.3.1 Die Person entnimmt den Bauunterlagen die Arten und Ausführungen der einzubauenden Abdichtungen. D.3.2 Sie baut eine horizontale Abdichtung gegen aufsteigende Feuchtigkeit bei einem Baukörper fachgerecht ein. D.3.3 Die Person baut eine vertikale Abdichtung gegen drückendes und nicht drückendes Wasser fachgerecht bei einem Baukörper ein. Sie führt die Hohlkehle fachkundig aus.	§ 5 Nr. 7, 12	LF 6

<b>Kompetenzbereich</b>	<b>E Einfache Ausbauarbeiten durchführen</b>
-------------------------	--

<b>Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs</b>	<p>Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) führt auf der Baustelle bei Notwendigkeit Ausbauarbeiten in geringen Maßen durch. Dazu zählen die Verkleidungen aus keramischen Baustoffen, das Errichten von Baukörpern im Trockenbau, das Herstellen von verschiedenen Wand- und Deckenputzen sowie der Einbau von Estrichen in verschiedenen Ausführungsarten.</p> <p>Sie führt keine vollwertigen Fliesenlegerarbeiten (z. B. komplette Bäder) und komplette Trockenbauprojekte durch.</p>
---	--

<b>Einsatzgebiet</b>	Die Person kann auf Baustellen Ausbauarbeiten in geringem Maße durchführen. Das betrifft insbesondere Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten.
----------------------	---

<b>Arbeitsprozess</b>	<b>Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)</b>	<b>ARP</b>	<b>RLP</b>
E.1 Herstellen einer Verkleidung aus keramischen Baustoffen (Fliesen)	E.1.1 Die Person beurteilt und behandelt den Untergrund für die Bekleidung eines Baukörpers mit keramischen Belag. E.1.2 Sie wählt die Verarbeitungstechnologie nach Art des Materials aus (z. B. künstliche oder natürliche Platten). E.1.3 Die Person teilt die vorhandene Wandfläche fachgerecht ein und bringt die Fliesen an.	§ 5 Nr. 16	LF 6



	E.1.4 Die Person wählt die Farbe der Fugen entsprechend der Vorgabe und verfugt die Fläche.		
E.2 Errichten von Baukörpern im Trockenbau	E.2.1 Die Person errichtet eine Unterkonstruktion (Metallprofile). Dabei trifft sie Maßnahmen für den Schallschutz und benutzt das vorgesehene Befestigungsmaterial. E.2.2 Sie beplankt die Unterkonstruktion mit den vorgeschriebenen Gipskartonplatten. Dabei beachtet sie die Aufbau- und Verlegevorschriften des Herstellers. E.2.3 Die Person verspachtelt fachmännisch die Fugen und beseitigt nach der Trocknung eventuelle Unebenheiten durch Schleifen.	§ 5 Nr. 17	LF 6
E.3 Durchführen von Putzarbeiten	E.3.1 Die Person prüft den Untergrund, beseitigt lose Putzflächen und bereitet den Untergrund entsprechend vor (Grundieren). E.3.2 Sie wählt den Putzmörtel entsprechend der zu putzenden Fläche aus (Wand- oder Sockelputz), stellt diesen her und trägt diesen fachkundig auf. E.3.3 Die Person gestaltet die Oberfläche nach Putzauftrag und sorgt für einen Schutz vor schädlichen Umwelt- und Witterungseinflüssen.	§ 5 Nr. 14, 21	LF 6
E.4 Ausführen von Estricharbeiten	E.4.1 Die Person stellt (schwimmenden) Estrich her. E.4.2 Die Person gestaltet die Estrichoberfläche je nach Nutzung und sorgt für einen Schutz vor schädlichen Umwelt- und Witterungseinflüssen.	§ 5 Nr. 15, 21	LF 6

<b>Kompetenzbereich</b>	<b>F Besondere Bauteile und Sichtmauerwerk herstellen</b>
-------------------------	---

<b>Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs</b>	Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) stellt Verblendmauerwerk in verschiedenen Zierverbänden her, kann Öffnungen im Mauerwerk mit künstlichen Steinen überdecken, stellt Stufen, Einfassungen, Ausfachungen (Fachwerk) und Schächte her.  Sie ist nicht beim Herstellen von Treppen, beim Mauern von Gewölben oder im Spezialschornsteinbau einsetzbar.
<b>Einsatzgebiet</b>	Die Person wird vor allem in der Sanierung von Altbauten, Restaurierungsarbeiten und Spezialbauten eingesetzt.

<b>Arbeitsprozess</b>	<b>Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)</b>	<b>ARP</b>	<b>RLP</b>
F.1 Sanieren von Fachwerk	F.1.1 Der Person reinigt und säubert das Fachwerk und befestigt anschließend die seitliche Verankerung innerhalb der Ausfachung. F.1.2 Sie teilt die Mauersteine nach Art des Materials und gemäß den Vorgaben innerhalb der	§ 5 Nr. 8, 12	LF 8



	Ausfachung ein. Sie berücksichtigt dabei das Überbindemaß. F.1.3 Sie richtet dabei die Ausfachung nach dem Fachwerk aus. Die Fugen gestaltet sie nach Vorgabe.		
F.2 Öffnungen im Mauerwerk überdecken	F.2.1 Die Person entnimmt für die Öffnungsüberdeckung der Türen die Maße aus der Zeichnung und stellt das Widerlager nach Regeln der Bautechnik her. F.2.2 Sie baut ein Fertigteil nach Vorgabe der Zeichnung fachgerecht ein. F.2.3 Beim Einbau von Fertigteilflachstützen steift die Person diese mit Montagestützen fachgerecht ab.	§ 5 Nr. 12	LF 8
F.3 Herstellen von zweischaligem Mauerwerk mit Sichtmauerwerk im traditionellen Verband	F.3.1 Die Person entnimmt der Zeichnung die Maße des Baukörpers und legt die Schichten unter Anwendung des Baurichtmaßes und des vorgegebenen oder gewählten Verbands an. F.3.2 Die Person baut eine Abdichtung zwischen beiden Schalen mit Gefälle ein. F.3.3 Die Person errichtet die tragende Wand und baut die notwendigen Mauerwerksanker zur Verbindung mit dem Sichtmauerwerk ein. F.3.4 Die Person dämmt zwischen den Schalen und fügt im Bereich der Luftschicht auf die Drahtanker eine Kunststoffscheibe (Tropfscheibe) hinzu. F.3.5 Sie mauert das Sichtmauerwerk im traditionellen Verband und legt die notwendigen Be- und Entlüftungsfugen sowie die notwendigen Bewegungsfugen im Sichtmauerwerk fest. Die Person gestaltet die Ausbildung der Fugen nach Vorgabe unter Beachtung der Regeln der Bautechnik.	§ 5 Nr. 7, 8, 9, 12	LF 8

### Liste der nicht behandelten Ausbildungsinhalte aus dem Ausbildungsrahmenplan

§ 5 Nr. 1

- ➔ Grund: Es handelt sich um theoretisches Wissen, welches mit diesem Test nicht abgefragt werden kann. Außerdem ist es für die fachliche Kompetenzfeststellung nicht relevant.

§ 5 Nr. 2

- ➔ Grund: Es kann nur im Zusammenhang mit einem Unternehmen ermittelt werden. Es ist für die fachliche Kompetenzfeststellung nicht relevant.

§ 5 Nr. 20

- ➔ Grund: Es handelt sich um einen Bestandteil des Ausbildungsbildes „Tiefbaufacharbeiter“ und wird in der beruflichen Praxis von Hochbaufacharbeitern nur in Ausnahmefällen benötigt.